



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

EINGEGANGEN AM 21. DEZ. 2017

1356

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Vorsitzenden der Länderkommission
Herrn Rainer Dopp
Staatssekretär a. D.
Viktoriastraße 45
65189 Wiesbaden

Bayern.
Die Zukunft.

**Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
über den Besuch bei der Polizeiinspektion Eichstätt am 11. September 2017**

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihren Bericht über den Besuch bei der Polizeiinspektion Eichstätt am 11. September 2017 bedanke ich mich. In diesem Zusammenhang darf ich Ihnen mitteilen, dass wir Ihren Dank über den unverzüglichen und reibungslosen Zugang der Nationalen Stelle zu der besuchten Einrichtung an das zuständige Polizeipräsidium Oberbayern Nord sowie an die Polizeiinspektion Eichstätt übermitteln werden.

Zu den im Besuchsbericht angeführten Punkten sowie zur Umsetzung Ihrer Empfehlungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu B I – Beleuchtung

In den für Neubauten oder Sanierungen von Gewahrsamsräumen gültigen „Planungsgrundsätzen für Polizeibauten“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr ist seit 2003 eine stufenlos regelbare – also dimmbare – Beleuchtung vorgeschrieben. Dieser Standard ist noch nicht flächende-

ckend umgesetzt, insbesondere in älteren Bestandsgebäuden (wie etwa der Polizeiinspektion Eichstätt). Wir werden das Polizeipräsidium Oberbayern Nord anweisen, die Gewahrsamsräume der Polizeiinspektion Eichstätt entsprechend nachzurüsten. Außerdem lassen wir die Beleuchtung aller polizeilichen Gewahrsamsräume in Bayern von den Polizeipräsidien überprüfen.

Zu B II – Gewahrsamsdokumentation

Aktuell wird die Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Hafträumen der Bayerischen Polizei (Haftvollzugsordnung der Polizei – HVOPol) aktualisiert. Dabei wird auch die inhaltliche Ausgestaltung des Aufnahmenachweises (sog. Haft- oder Gewahrsamsbuch) überprüft und angepasst.

Bei den diesbezüglichen Überlegungen zur Aktualisierung und der ggf. notwendigen Anpassung der Vorschrift bzw. des Aufnahmenachweises werden wir Ihre Anmerkung miteinbeziehen.

Zu B III – Waffen im Gewahrsam

Grundsätzlich besteht für alle Vollzugsbeamten der Bayerischen Polizei aufgrund eines Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. Oktober 1988 während des Dienstes eine Tragepflicht in Bezug auf die dienstliche Schusswaffe. Dies war und ist nach wie vor aus einsatztaktischen Gründen und zur Eigensicherung erforderlich. Von dieser Tragepflicht können jedoch die dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Dienststellen für bestimmte Beamtinnen und Beamten bzw. Tätigkeitsbereiche begründete Ausnahmen zulassen; so z. B. für in Haftanstalten tätige Beamtinnen und Beamte oder beim Betreten der Haftzellen.

Die Polizeipräsidien München und Schwaben Nord haben in den dortigen polizeilichen Haftanstalten von dieser Ausnahme aufgrund besonderer einsatztaktischer Erwägungen Gebrauch gemacht. Die dort tätigen Beamtinnen und Beamten tragen keine Schusswaffe bzw. die Schusswaffen sind vor Betreten der Haftanstalt gesichert zu hinterlegen. In Gewahrsamsräumen außerhalb von Haftanstalten ist im täglichen Einsatz bzw. Dienstbetrieb das ständige An- und Ablegen der Schusswaffe im Regelfall nicht sinnvoll.

Um eine Wegnahme der Waffe oder das Abfeuern der Waffe im Holster durch Dritte zu verhindern und mögliche Gefährdungen dadurch zu minimieren, wurde im Jahr 2000 für den täglichen Dienst für die uniformierten Polizeivollzugsbeamten ein Einsatzgürtel mit speziellem Holster, welches mit zwei technischen Sicherungsmechanismen zum Wegnahmeschutz ausgestattet ist, eingeführt.

Im Rahmen der polizeifachlichen Ausbildung erfolgen umfangreiche Schulungen in den Fächern „Waffen- und Schießausbildung“ sowie „einsatzbezogene polizeiliche Selbstverteidigung und Eigensicherung (epSVE)“. Dabei werden unsere Beamtinnen und Beamten auf den professionellen Umgang mit der Dienstpistole vorbereitet. Im Fach epSVE wird ein polizeieigenes Selbstverteidigungssystem gelehrt, welches sich speziell an den Anforderungen polizeilicher Einsatzlagen und an den Erkenntnissen aus der polizeilichen Praxis orientiert. In beiden Fächern ist auch Inhalt das Agieren in begrenztem Raum und polizeiliche Maßnahmen gegen eine Entwaffnung.

Im Rahmen der Fortbildung trainieren unsere Beamtinnen und Beamten des Wach- und Streifendienstes mit einem jährlichen Stundenansatz von 24 Stunden im sog. „Polizeilichen Einsatzverhalten (PE)“ weiterhin in komplexen, realitätsnahen Übungen alle Bereiche des täglichen und besonderen Einsatzgeschehens. Dies reicht von der verbalen Kommunikation über die Anwendung von unmittelbarem Zwang bis hin zum Schusswaffengebrauch. Bei diesem Training stehen insbesondere auch Aspekte der Eigensicherung im Vordergrund.

Ihre Empfehlung ist in Teilbereichen bereits berücksichtigt. Durch die vorgenannten Maßnahmen wird das Gefährdungsrisiko in anderen Fällen im weitestmöglichen Umfang minimiert.

Zu C I – Betreten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen

Der Grundrechtsschutz – hier der Schutz der Privat- und Intimsphäre von in Gewahrsam Genommenen – bestimmt jegliches polizeiliche Handeln und ist in unseren Rechtsvorschriften, wie auch in der Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Hafträumen der Bayerischen Polizei (Haftvollzugsordnung der

Polizei – HVOPol) verankert. So lautet Ziff. I Nr. 3 Abs. 1 (Allgemeines Verhalten gegenüber Polizeihäftlingen) HVOPol: *„Der Polizeihäftling ist sachlich gerecht und unter Achtung der Menschenwürde zu behandeln. Die Gefahr sittlicher, oder körperlicher Schäden ist soweit als möglich auszuschließen. [...]“*

Ebenso zu schützen ist das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des in Gewahrsam Genommenen. Immer wieder kam und kommt es leider in Gewahrsams- bzw. Hafträumen der Polizei zu Suiziden, Suizidversuchen und selbstverletzenden Handlungen von in Gewahrsam Genommenen bzw. Häftlingen. Zum vorrangigen Schutz des Lebens dieser Personen wie auch nicht zuletzt zum Schutz und zur Eigensicherung der kontrollierenden Polizeibeamtinnen und -beamten halten wir es daher für regelmäßig nicht praktisch umsetzbar, erst nach Anklopfen über den Türspion in den Gewahrsamsraum zu blicken.

Überdies sind je nach Einschätzung und Beurteilung der physischen wie psychischen Verfassung der in Gewahrsam genommenen Person die Kontrollintervalle durch die Polizeibeamtinnen und -beamten entsprechend anzupassen. Bei kurzen Kontrollintervallen, begleitet von vorherigem Einsehen in den Gewahrsamsraum durch den Sichtspion, würde die betroffene Person durch das permanente Anklopfen zur Ankündigung der Sichtkontrolle gestört werden, mit negativen Auswirkungen auf die psychische wie physische Verfassung. Nicht auszuschließen wären hierbei unkalkulierbare Reaktionen von Aggressivität bis hin zu Suizidversuchen.

Sehr geehrter Herr Dopp,
abschließend möchte ich Sie darüber informieren, dass wir Ihren Jahresbericht 2016 sowie die darin von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter empfohlenen Standards für Polizeieinrichtungen mit Schreiben vom 24. Juli 2017 an unsere nachgeordneten Behörden mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt haben.